

Rechtsverordnung über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren in der Stadt Hameln (Bewohnerparkgebührenverordnung)

Aufgrund des § 6a Abs. 5a Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. I Nr. 56), des § 1 Abs. 4 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2021 (Nds. GVBl. S. 92), des § 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. 2022 S. 589) und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. 2023 S. 111) hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 20. Dezember 2023 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Rechtsverordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises in den nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesenen und gekennzeichneten Bewohnerparkgebieten.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet,
 - a) die den Antrag gestellt hat;
 - b) die die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat;
 - c) die für die Gebührenschuld anderer haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenzeitraum

- (1) Die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises kann für 3 Monate, 6 Monate oder für ein Jahr beantragt werden.

- (2) Ein neuer Bewohnerparkausweis kann frühestens einen Monat vor Ablauf des alten beantragt werden.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr für die Ausstellung beträgt:
- | | |
|---------------|-------------|
| für ein Jahr: | 360,- Euro, |
| für 6 Monate: | 180,- Euro, |
| für 3 Monate: | 90,- Euro. |
- Eine Gebührenermäßigung ist nicht zulässig.
- (2) Für Änderungen auf dem Bewohnerparkausweis sowie für die Ersatzausstellung aufgrund von Verlust wird eine Gebühr in Höhe von 14 Euro erhoben. Unter Änderungen fallen insbesondere der Umzug in ein anderes Parkgebiet oder ein Fahrzeugwechsel. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine Änderung im Sinne der Sätze 1 und 2 nicht berührt.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung des Bewohnerparkausweises.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.
- (3) Im Rahmen des digitalen Antragsverfahrens ist die Gebühr im Wege des elektronischen Zahlungsverkehrs zu begleichen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hameln, den 20.12.2023

STADT HAMELN

Der Oberbürgermeister

Claudio Griese